

**2. Änderungssatzung zur Neufassung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“ vom 14.05.2008**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004; (GVBl. Nr. 22 S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. Nr. 11 S. 646) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ Schleiz folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) wird in „Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)“ umbenannt.

Artikel 2

Folgende §§ bzw. Absätze werden gestrichen:

- § 1 Nr. 2 und Nr. 3 (Nummerierung des verbleibenden Textes entfällt)
- §§ 10 – 19

§ 20 wird zu § 10 und erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.“

§ 21 wird zu § 11.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Schleiz, 23.11.2009

- Siegel -

Walther
Verbandsvorsitzende

Lesefassung - Endfassung lt. Änderungssatzung

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ Schleiz folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht:

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,

3. für bebaute Grundstücke für den Teil des Grundstücks nicht, welches die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt und nicht baulich oder baulich untergeordnet genutzt wird.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt **713** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **927** m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt **1.038** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **1.349** m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend Gewerbe- und Industriezwecken dienen, beträgt **5.320** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **6.916** m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend Gewerbe- und Industriezwecken dienen, beträgt **6.595** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **8.573** m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend öffentlichen Einrichtungen dienen, beträgt **2.863** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **3.722** m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend öffentlichen Einrichtungen dienen, beträgt **6.887** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **8.953** m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend Sport-, Erholungs- und Freizeit Zwecken dienen, beträgt **2.963** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **3.852** m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, beträgt **3.053** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **3.969** m².
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, beträgt **2.451** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **3.186** m².

j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 im Sinne der Thüringer Bauordnung bebaut sind und vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, beträgt **1.170** m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **1.521** m².

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken:

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Burgk	35 m	Neundorf	45 m
Chursdorf	34 m	Oettersdorf	34 m
Crispendorf	34 m	Paska	34 m
Dittersdorf	46 m	Plothen	45 m
Eßbach	30 m	Pörmitz	42 m
Gefell	37 m	Saalburg	35 m
Görkwitz	35 m	Schleiz	34 m
Göschitz	45 m	Schöndorf	33 m
Hirschberg	33 m	Tanna	35 m
Kirschkau	30 m	Volkmannsdorf	36 m
Löhma	39 m	Ziegenrück	18 m
Moßbach	44 m		

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Burgk	35 m	Neundorf	45 m
Chursdorf	34 m	Oettersdorf	34 m
Crispendorf	34 m	Paska	34 m
Dittersdorf	46 m	Plothen	45 m
Eßbach	30 m	Pörmitz	42 m
Gefell	37 m	Saalburg	35 m
Görkwitz	35 m	Schleiz	34 m
Göschitz	45 m	Schöndorf	33 m
Hirschberg	33 m	Tanna	35 m
Kirschkau	30 m	Volkmannsdorf	36 m
Löhma	39 m	Ziegenrück	18 m
Moßbach	44 m		

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 0,5.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,17 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung mit dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schulden maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Schleiz,

gez. Schmidt
Verbandsvorsitzender